



## Antragsformular: Registrierung eines nicht anerkannten ausländischen Diploms der universitären Medizinalberufe

### 1. Was ist eine Registrierung eines nicht anerkannten ausländischen Diploms der universitären Medizinalberufe?

Ab 01.01.2018 müssen alle Personen, die in der Schweiz einen universitären Medizinalberuf ausüben, im Medizinalberuferegister MedReg eingetragen sein. Bei Personen, die bereits vor diesem Stichtag den entsprechenden Medizinalberuf in der Schweiz ausüben, muss die Registrierung spätestens am 31.12.2019 erfolgt sein. Über das Registrierungsgesuch entscheidet die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung.

Dieses Registrierungsverfahren betrifft nur diejenigen ausländischen Diplome, welche nicht direkt oder indirekt anerkannt werden können. Informationen über die direkte oder indirekte Anerkennung von ausländischen Diplomen der universitären Medizinalberufe finden Sie unter:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe.html>

### 2. Voraussetzungen für die Registrierung von Diplomen

Ein nicht anerkanntes ausländisches Diplom der universitären Medizinalberufe kann im Medizinalberuferegister (MedReg) eingetragen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- das im Ausland erworbene Diplom berechtigt im Ausstellungsstaat zur Ausübung des jeweiligen universitären Medizinalberufs im Sinne des MedBG unter fachlicher Aufsicht; und
- das im Ausland erworbene Diplom beruht auf einer Ausbildung, welche die folgenden Mindestanforderungen erfüllt:
  - für Ärztinnen und Ärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
  - für Zahnärztinnen und Zahnärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren Vollzeitstudium oder 5'000 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
  - für Chiropraktorinnen und Chiropraktoren: eine Ausbildungsdauer von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
  - für Apothekerinnen und Apotheker: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren Vollzeitstudium oder 4'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
  - für Tierärztinnen und Tierärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren Vollzeitstudium oder 4'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;

### 3. Informationen zum Prozess

- Senden Sie dieses Formular zusammen mit erforderlichen Dokumenten an folgende Adresse:

Bundesamt für Gesundheit  
MEBEKO  
Schwarzenburgstrasse 157  
CH – 3003 Bern  
Tel: +41 58 462 94 83

- Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurückgesendet.
- Im Ausland wohnhafte Gesuchstellende sind angehalten eine Korrespondenzadresse in der Schweiz anzugeben.
- Die Gebühr für die Registrierung eines nicht anerkannten ausländischen Diploms beträgt je nach Aufwand zwischen CHF 800.00 und 1'200.00.
- Sobald das Registrierungsgesuch vorliegt, wird ein Kostenvorschuss von CHF 390.00 erhoben. Ein Einzahlungsschein mit allen notwendigen Kontoinformationen wird per Post zugestellt. Die MEBEKO, Ressort Ausbildung bearbeitet nur vollständige Gesuche, für welche der Kostenvorschuss beglichen wurde.
- Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, behält sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ausdrücklich vor, weitere Dokumente einzufordern oder von Amtes wegen weitere Abklärungen zu tätigen.

## 4. Einzureichende Dokumente



Die Dokumente müssen mit Originalbeglaubigung eingereicht werden. Dokumente ohne Beglaubigung und kopierte Beglaubigungen werden nicht akzeptiert.

✓ **Wir akzeptieren** Beglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz, dem Herkunftsstaat des Diploms oder aus EU- oder EFTA-Staaten:  
Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte.

*Ob die Originalbeglaubigungen von diesen Stellen tatsächlich ausgestellt werden, können wir nicht garantieren.*

✗ **Wir akzeptieren keine** Beglaubigungen von folgenden Stellen:

Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a..

### **Pass oder Identitätskarte**

- Kopie Ihres Reisepasses oder Ihrer Identitätskarte (≠ Aufenthaltstitel) mit Originalbeglaubigung.

### **Lebenslauf/ CV**

### **Motivationsschreiben (mit allfälligem Bezug zur Schweiz)**

### **Diplom**

- Kopie Ihres Diploms mit Originalbeglaubigung.
- Falls Ihr Diplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst ist:
  - zusätzlich eine Kopie einer offiziellen Übersetzung des Diploms mit Originalbeglaubigung in eine dieser Sprachen.

**Scope of practice**

- Kopie einer Bestätigung mit Originalbeglaubigung, dass Sie im Ausstellungsstaat des Diploms zur Berufsausübung unter fachlicher Aufsicht im entsprechenden Medizinalberuf berechtigt sind.
- Falls Ihre Bestätigung nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst ist:
  - zusätzlich eine Kopie einer offiziellen Übersetzung der Bestätigung mit Originalbeglaubigung in eine dieser Sprachen.

Diese Bestätigung muss von der zuständigen Behörde (z.B. Gesundheitsministerium) des Ausstellungsstaats des Diploms ausgestellt werden.

**Bestätigung Minimalanforderungen**

- Kopie einer Bestätigung mit Originalbeglaubigung, dass Ihr im Ausland erworbenes Diplom auf einer Ausbildung beruht, welche die folgenden Minimalanforderungen erfüllt:
  - a. für Ärztinnen und Ärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
  - b. für Zahnärztinnen und Zahnärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren Vollzeitstudium oder 5'000 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
  - c. für Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren: eine Ausbildungsdauer von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
  - d. für Apothekerinnen und Apotheker: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren Vollzeitstudium oder 4'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
  - e. für Tierärztinnen und Tierärzte: eine Ausbildungsdauer von mindestens fünf Jahren Vollzeitstudium oder 4'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder Hochschule mit anerkannt gleichwertigem Niveau;
- Falls Ihre Bestätigung nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst ist:
  - zusätzlich eine Kopie einer offiziellen Übersetzung der Bestätigung mit Originalbeglaubigung in eine dieser Sprachen.

## 5. Sprachnachweis für schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)

Wer einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübt, muss über die für die jeweilige Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen. Diese können freiwillig im Medizinalberuferegister MedReg eingetragen werden.

Sie haben zusammen mit dem Gesuch um Registrierung Ihres nicht anerkannten ausländischen Diploms die Möglichkeit, gegen eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.00 – 100.00 pro Sprache, auch den Eintrag Ihrer Kenntnisse in einer oder mehreren der drei schweizerischen Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) zu beantragen.

Einer der folgenden Nachweise (im Original oder in originalbeglaubigter Kopie) ist zu erbringen:

- a. international anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
- b. einen in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
- c. Arbeitserfahrung in der entsprechenden Sprache im betreffenden universitären Medizinalberuf von drei Jahren innerhalb der letzten zehn Jahre.

### Beantragter Spracheintrag:

Deutsch       Französisch       Italienisch

**Anmerkung:** Gesuche um Eintrag einer schweizerischen Amtssprache oder einer anderen Sprache (z.B. Hauptsprache, frühere Bezeichnung Muttersprache) können auch später über das Tool Online-Sprachmeldung (siehe Homepage BAG) eingereicht werden. Die Gebühren pro Spracheintrag werden ebenfalls zwischen CHF 50.00 – 100.00 sein.

## 6. Angaben zum Gesuch um Registrierung eines Diploms

Gesuch um Registrierung eines nicht anerkannten ausländischen Diploms für folgenden  
Medizinalberuf:

- Medizin     Zahnmedizin     Veterinärmedizin     Pharmazie  
 Chiropraktik

Ausstellungsstaat Diplom: \_\_\_\_\_

Gewünschte Sprache der Registrierungsunterlagen (nur eine Auswahl möglich):

- Deutsch     Französisch     Italienisch

## 7. Personalien

Anrede  Frau     Herr \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Früherer Name: \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

**Korrespondenzadresse in  
der Schweiz** \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Schweizerische AHV-Nr.  
(falls vorhanden) \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Nationalität \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_